

719 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (620 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz geändert wird

Mit Ausnahme der Haftungshöchstbeträge für Schäden aus Eisenbahnunfällen haben sich die Haftungshöchstbeträge als unzureichend erwiesen. Um zu gewährleisten, daß sie in Zukunft ihren Zweck besser erfüllen können, sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Erhöhung derselben vor. Weiters enthält der Entwurf die notwendig gewordene Anpassung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes aus dem Jahre 1959 an das im Jahre 1967 geschaffene Kraftfahrergesetz sowie die Einführung eines Anspruches auf Schmerzensgeld und einer Entschädigung für Verunstaltung.

Scherrer
Berichterstatter

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Jänner 1968 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Josef Gruber, Skritek, Dr. Broda und Dr. Kranzlmayr sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky und der Ausschußobmann Abgeordneter Doktor Hauser beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (620 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Jänner 1968

Dr. Hauser
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 620 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 1 hat der erste Satz des § 2 Abs. 2 zu lauten:

„Der Begriff des Kraftfahrzeugs ist im Sinne des Kraftfahrergesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auszulegen.“

2. Im Art. I Z. 7 hat der § 22 Abs. 3 Z. 2 zu lauten:

„2. der § 1 Abs. 4 Kraftfahrergesetz 1967, BGBl. Nr. 267,“.

3. Im Art. III hat der § 1 zu lauten:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. März 1968 in Kraft.“